

nicht immer einer militärischen Katastrophe oder einer Seuche, um hochfliegende Eroberungspläne einzelner Kaiser zum Scheitern zu bringen. Im Idealfall hätte Reichsitalien die notwendige Verstärkung liefern können, um den vorzeitigen Ausfall deutscher Kontingente auszugleichen, doch gelang dies niemals.

Die italienischen Reichsvasallen ließen sich zur Teilnahme an kaiserlichen Heerfahrten nach Süditalien nicht einmal nach dem zweiten, im November 1158 erlassenen, Ronkalischen Lehnsgesetz Kaiser Friedrich I. ohne weiteres heranziehen, obwohl dieses die Vasallen zur Teilnahme an jedem Kriegszug verpflichtete, zu dem sie aufgeboten wurden, und die Bewilligung von Ablösezahlungen in das Belieben des Herrschers gestellt war. Das zweite Ronkalische Lehnsgesetz verpflichtete die Vasallen aber nicht dazu, auf eigene Kosten außerhalb des *Regnum Italiae* Dienst zu leisten. So konnten etwa die Städte, die Friedrich I. zur Teilnahme an Heerfahrten gegen das Königreich Sizilien verpflichtete, vom Kaiser die Kostenübernahme fordern, und sei es auch nur, daß er die notwendigen Aufwendungen mit städtischen Schulden verrechnete¹⁰¹, daß er den innerhalb Reichsitaliens anderweitig geschuldeten Kriegsdienst zum Ausgleich reduzierte¹⁰² oder ihnen geldwerte Privilegien verlieh¹⁰³. Auch die Reichsvasallen aus dem *Regnum Italiae* waren nicht verpflichtet, Angriffskriege der Kaiser gegen das unteritalienische Königreich der Normannen oder des Hauses Anjou auf eigene Kosten zu unterstützen. Vergrößerung ihres Lehns- und Allodialbesitzes aus Reichsgut, schließlich auch Besoldung waren Formen, in denen sich ihre Dienste be- und entlohnen ließen.

Bei den Eroberungsfeldzügen nach Unteritalien haben die italienischen Reichsvasallen und Kommunen, die daran nicht teilnahmen oder eine möglichst hohe Bezahlung durchsetzen wollten, möglicherweise versucht, eine Teilnahme mit der Begründung zu verweigern, sie hielten den Kriegsgrund für nicht gerechtfertigt. Sie hätten dann nur das in der Vulgata - Fassung des Langobardischen Lehnrechtsbuches ihren eigenen Vasallen verbrieft Recht¹⁰⁴ wahrgenommen, bei einem Angriffskrieg des Kaisers, zu dem sie aufgeboten wurden, die Gründe auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Ob sie sich auf diesem Wege immer aus

101) MGH D F I 524 (MGH DD 10/2 S. 466).

102) MGH D F I 375.

103) Ebda. 356, 367.

104) LF. Vulgata II 7, ed. LEHMANN (wie Anm. 12) S. 121 ff.